

Stadt Schöningen

Vorlage Nr.: 186/2019 vom 06.11.2019

erstellt durch: Fachbereich Bauwesen

Bearbeiterin: Frauke Hilal

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	14.11.2019	Zur Kenntnis		
Verwaltungsausschuss	26.11.2019	Zur Kenntnis		

Tagesordnungspunkt: Werbeanlage Pizzahaus, Markt 29 hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung							
Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:							
einmalige Kosten regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)						
kostenneutral bezogen auf diese Vorlage			•				
Produkt:							
Sachkonto:							
Ansatz:							
noch verfügbar:							
noch benötigt:				School Service			
es fehlen:							
ggfs. Deckungsvorschlag:							
			701				
Beschlussvorschlag:							

Der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag für die Werbeanlage des Pizzahauses, Markt 29, sowie der Befreiung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung wird zugestimmt.

Sachverhaltsdarstellung:

Für das Pizzahaus, Markt 29, wurde eine Werbeanlage errichtet, die bisher nicht genehmigt wurde. Nach diversen Gesprächen mit dem Betreiber des Pizzahauses, der Eigentümerin und der Bauaufsicht des Landkreises Helmstedt wurde nunmehr nachträglich ein Bauantrag für die Werbeanlage sowie ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung eingereicht.

Die Werbeanlage im Format 2500 x 500 mm wird mit klassischen Leuchtstofflampen ausgeleuchtet und wurde fachgerecht im Mauerwerk verankert. Der Ausleger im Format 800 x 300 mm ist gleicher Bauart, jedoch ohne Innenbeleuchtung, und wurde ebenfalls fachgerecht im Mauerwerk verankert. Die Einschaltdauer für die Beleuchtung ist von 6 – 22 Uhr in Abhängigkeit von der Tageshelligkeit.

Diese Werbeanlage entspricht den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung und wäre genehmigungsfähig. Seitens des Landkreises Helmstedt wurde die Erteilung der nachträglichen Baugenehmigung für die Werbeanlage bereits signalisiert.

Für die weiterhin vorhandene Fensterbeschriftung wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung eingereicht. Die Fenster wurden auf einer Gesamtlänge von 7,7 m x 0,5 m mit einer teiltransparenten Glasdekorfolie beklebt, die nach oben hin durch die italienischen Landesfarben mit aufgebrachten Schriftzügen abgesetzt wurde (Foto der Fassade s. Anlage).

Das Bekleben der Schaufenster und Ladentüren mit undurchsichtigen Folien ist It. § 9 der Baugestaltungssatzung der Stadt Schöningen nicht erlaubt. Hiernach dürfen höchsten ¼ der Schaufensterflächen von innen oder von außen durch Plakate verdeckt werden.

Der Betreiber hat hierzu geäußert, dass er die Schaufenster im unteren Bereich auf Wunsch seiner Gäste beklebt hat, da diese an den Tischen direkt hinter der Glasscheibe sitzen und so eine gemütlichere Atmosphäre entstanden ist.

Seitens des Landkreises Helmstedt wurde auch hier die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung signalisiert, sofern die Stadt Schöningen der Befreiung zustimmt.

Nach Auffassung der Verwaltung ist das Gesamtbild der Fassade stimmig und passt zu der dortigen Nutzung. Vor dem Hintergrund des hohen Leerstandes im Zentrum von Schöningen sollte eine Befreiung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung erteilt werden.

Der Bürgermeister

Bäsecke

